

**Änderung vom \_\_\_\_\_ der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.02.2019  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2019**

**Präambel**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Kleve verordnet:

**§ 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kleve dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 07.04.2019
- 29.09.2019
- 01.12.2019

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 3**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den \_\_\_\_\_

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Northing